Hausregeln

der städtischen Kindertageseinrichtungen

zur Betreuung von Kindern mit Krankheitssymptomen im Regelbetrieb

Hinweis: *In Zeiten einer Endemie, Epidemie oder Pandemie können weitere bzw. andere Maßnahmen, Regelungen und Hygienepläne gelten, die diese Hausregeln und/oder das geltende Infektionsschutzgesetz ergänzen oder ersetzen.*

Kranke Kinder brauchen Ruhe und Fürsorge im gewohnten häuslichen Bereich. Zudem sind wir bemüht, die Ansteckungsrisiken für die Kinder und ihre Familien sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gering zu halten.

Wann darf Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen? (Hausregeln der Stadt Dachau für die städtischen KiTas)

Bei Auftreten folgender Symptome darf Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen:

Fieber ab 38,5 °C – *Kitabesuch wieder nach 48 Stunden Symptomfreiheit ohne fiebersenkende Medikamente möglich*

Durchfallerkrankungen – *Kitabesuch wieder nach 48 Stunden Symptomfreiheit möglich*

Übelkeit und Erbrechen unbekannter Ursache – *Kitabesuch wieder nach 48 Stunden Symptomfreiheit möglich*

Ansteckende Bindehautentzündung

Hautausschläge unbekannter Herkunft

Erkältung mit starkem Schnupfen, Husten, Abgeschlagenheit und Müdigkeit *die das Kind sehr belastet*

Starke Ohren-, Zahn- oder Halsschmerzen *die das Kind sehr belasten*

Außerdem ist ein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung bei **Parasitenbefall** erst **nach Behandlung** mit geeigneten und wirksamen Mitteln zulässig. Oft kann erst der Arztbesuch Klarheit über eine tatsächlich vorhandene Infektionskrankheit bringen. Der Träger behält sich in allen Fällen vor, eine **ärztliche Bescheinigung** über die Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung einzufordern.

Sollte die Symptomatik erst im Tagesverlauf erscheinen, sind die pädagogischen Fachkräfte angehalten, die Personensorgeberechtigten zu informieren, damit diese die **baldige Abholung** des Kindes organisieren können.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf den folgenden Seiten aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf den folgenden Seiten).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf den folgenden Seiten).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Weitere Informationen zu den vorbeugenden Maßnahmen finden Sie unter: www.infektionsschutz.de/haendewaschen

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1 – Besuchsverbot der Einrichtung und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
Bakterielle Ruhr (Shigellose)	Cholera
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Diphtherie
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Masern
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Meningokokken-Infektionen
Infektiöser (viral oder bakteriell bedingter) Durchfall und/oder Erbrechen (nur für Kinder unter 6 Jahren)	Keuchhusten (Pertussis)
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	Krätze (Skabies)
Mumps	Pest
Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes	Typhus oder Paratyphus
Windpocken (Varizellen)	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2 – Besuch nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

Cholera-Bakterien	Diphtherie-Bakterien
Typhus- oder Paratyphus-Bakterien	EHEC-Bakterien
Shigellenruhr-Bakterien	

Tabelle 3 – Besuchsverbot und Mitteilungspflicht bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Bakterielle Ruhr (Shigellose)
Cholera	Typhus oder Paratyphus
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Diphtherie
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Masern	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
Pest	Mumps
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)	

Impfempfehlungen

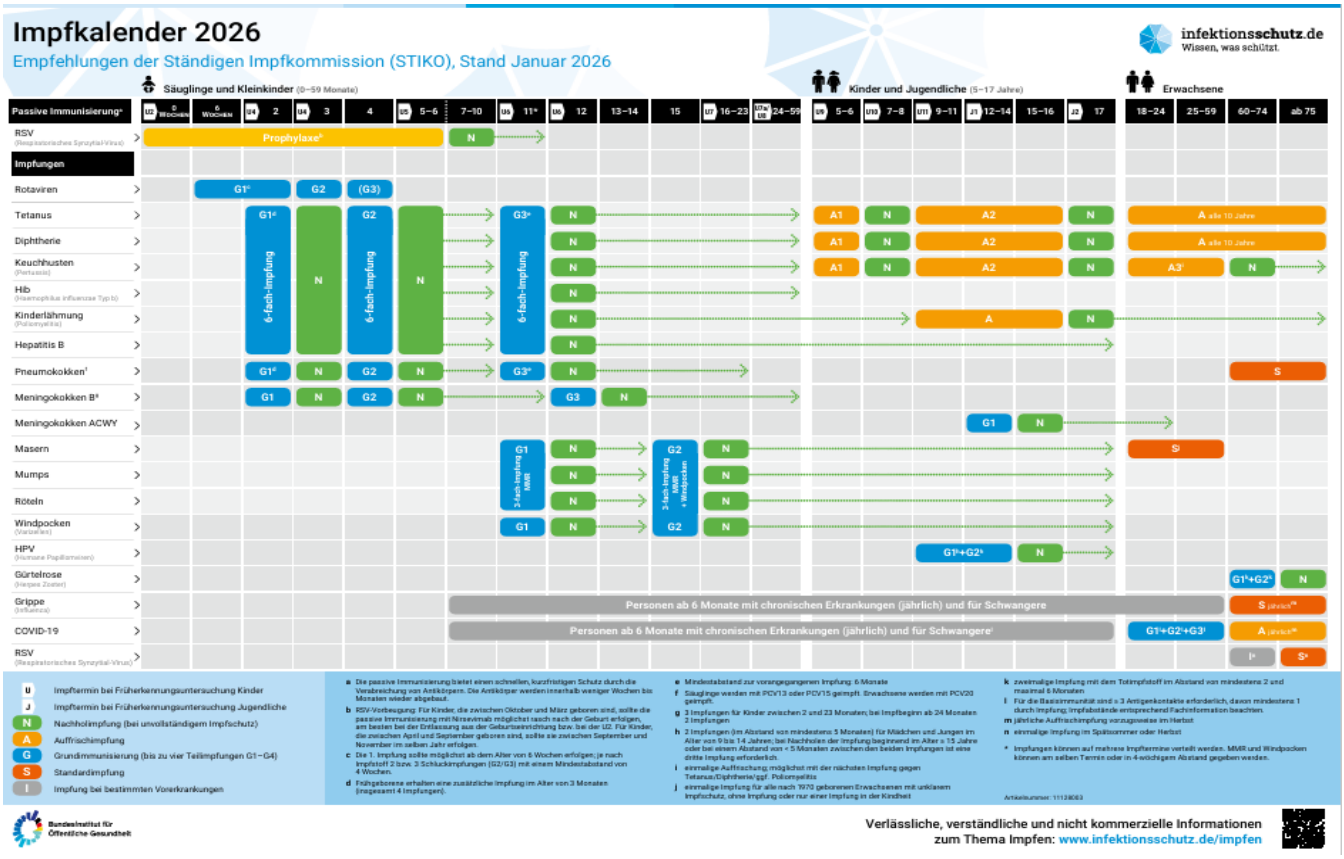
Masernschutzgesetz – das ist neu

Für die Impfung gegen Masern gilt seit dem 1. März 2020 eine neue gesetzliche Regelung, die für Eltern und Erziehungsberechtigte im Wesentlichen Folgendes bedeutet:

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung, wie z. B. Kindergarten, Kindertagespflege oder Schule, den von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfschutz gegen Masern haben.

Dabei gilt:

- Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr benötigen mindestens die erste Impfung, Kinder ab 2 Jahren müssen auch die zweite Impfung erhalten haben – es sei denn, sie sind immun, weil sie z. B. bereits an Masern erkrankt waren.
- Der Nachweis geschieht in der Regel durch den Impfpass oder eine ärztliche Bescheinigung.
- Kinder ohne Masernschutz, die älter als 1 Jahr sind, können vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt allerdings nicht für schulpflichtige Kinder – hier gibt es besondere Regelungen.
- Kinder, die bereits in Einrichtungen betreut werden, müssen spätestens bis zum 31. Juli 2021 eine Masernschutzimpfung oder die Immunität gegen Masern nachweisen.
- Von der Regelung ausgenommen sind diejenigen, die aufgrund einer medizinischen Gegenanzeige nicht geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.



Impfkalender der Ständigen Impfkommission (STIKO): https://www.infektionsschutz.de/mediathek/impf-materialien/#c25555